

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Die Bestellung - auch die wiederholte Bestellung - erfolgt höchstens für fünf Jahre.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Die Geschäftsführer oder einzelne von ihnen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Die Prokuristen werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. ~~Prokura als rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung darf nur als Gesamtprokura erteilt werden.~~
4. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter sowie einer ggf. von den Gesellschaftern zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat folgende Befugnisse:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Gewinnverwendung der Gesellschaft
- b) Bestellung, Anstellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer mit Ausnahme der Bestellung des ersten Geschäftsführers bei Gründung der Gesellschaft
- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Generalbevollmächtigten und Generalhandlungsbevollmächtigten